

Ltg.-109/W-12-1989

Betrifft
Vorlage der Landesregierung betreffend das NÖ Wohnungsförderungsgesetz

B e r i c h t
d e s
F i n a n z - u n d W i r t s c h a f t s a u s s c h u s s e s

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuß hat in seiner Sitzung am 4. Juli 1989 über die Vorlage der Landesregierung betreffend das NÖ Wohnungsförderungsgesetz beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

Die Vorlage der Landesregierung wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Dirnberger und Kautz geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

ad 1.

Durch die Neufassung der Überschrift und des ersten Halbsatzes soll der Regelungsinhalt der Bestimmung klarer werden.

ad 3.

Damit soll ein gewisser Schutz für den Letztverbraucher anlässlich der Wohnungsübergabe erreicht werden.

ad 4.

Damit soll klargestellt werden, daß es sich bei den Mängelbescheiden der Aufsichtsbehörde nicht um einen deklarativen Verwaltungsakt sondern um konstitutive Verfügungen handelt.

ad 6.

Um mehr Flexibilität für den Förderungswerber zu erreichen, erfolgte die Änderung von 65 % auf 60 %.

ad 7.

Damit wird es möglich, soziale Härtefälle zu berücksichtigen.

ad 8.

Redaktionsversehen

ad 9.

Durch das am 29.6.1989 ausgegebenen Bundesgesetzblatt, BGBl.Nr. 301/1989, wurde das WFG 1984 erst kürzlich neuerlich novelliert.

ad 11.

Durch den Ersatz der Formulierung "höchstens" durch "bis zu" soll besser zum Ausdruck gebracht werden, daß der gerichtlichen Entscheidung eine Bandbreite eingeräumt und vom Gesetzgeber keinesfalls erwartet wird, daß grundsätzlich die Höchstgrenze des vorgesehenen Rückzahlungszeitraumes zugrunde gelegt wird.

ad 12.

Durch diese Bestimmung erfolgt eine Angleichung an § 23 Abs. 3.

ad 13.

Um eine eindeutige Klarstellung hinsichtlich der Befreiung von Landesgebühren und Landesabgaben für den Landesbürger zu statuieren, wurde diese Bestimmung noch ergänzend in das Gesetz aufgenommen.

ad 14.

Durch die gesetzlichen Neuerungen wird eine umfangreiche Applikationsänderung der EDV notwendig. Dies erfordert einen mindestens sechsmonatigen Umstellungszeitraum.

ad 16.

siehe ad 9.

ad 17.

Dies ergibt sich durch die Einfügung des neuen Paragraphen.

ad 2., 5., 10., 15.

Zitatberichtigung

Zu den Erläuterungen in der Regierungsvorlage zu § 17 Abs.2 Z.1 vertrat der Ausschuß folgende Meinung:

Zur Bestimmung des § 17 Abs. 2 Z.1, wonach der Förderungswerber im Mehrfamilienwohnhausbereich bei Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen, die mit Darlehen gefördert werden, vor der Zusicherung nachzuweisen hat, daß er eine befugte Person, die nicht in einem Dienstverhältnis zum Förderungswerber stehen soll, mit der örtlichen Bauaufsicht beauftragt hat, wird im Motivenbericht zur Regierungsvorlage der Erwartung Ausdruck verliehen, "daß von den Förderungswerbern Ziviltechniker für die Aufgabe beauftragt werden, die mit ihrer Beurkundung für das Land die größte Glaubwürdigkeit darstellen". Der Finanz- und Wirtschaftsausschuß hält dazu folgendes fest: "Die erwähnte Formulierung des Motivenberichtes kann nur so verstanden werden, daß bei Auslegung der bezug habenden Gesetzesbestimmung nur solche Personen als zur Beauftragung mit der örtlichen Bauaufsicht in Betracht kommen können, deren Eignung für diese Aufgabe glaubwürdig ist und daß zu diesem Personenkreis aufgrund ihrer fachlichen Berechtigung jedenfalls Ziviltechniker zu zählen sind. Keinesfalls kann diese Aussage nach Auffassung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses so interpretiert werden, daß dadurch anderen in Betracht kommenden Personen ein geringeres Ausmaß an Glaubwürdigkeit als Ziviltechnikern zuerkannt werden würde".

H I L L E R
Berichterstatter

H O F F I N G E R
Obmann